

Gleichsetzung der Studienzugangsberechtigung für Meister, Fachoberschüler und Techniker (2010)

Wir fordern eine landesweite Gleichsetzung der Studienzugangsberechtigung für Meister, Fachoberschüler und staatl. gepr. Techniker, obgleich in welchem Bundesland der Titel erlangt wurde.

Zudem fordern wir auf die Zusatzqualifikation der Fachoberschulreife in Verbindung mit einem erlangten Technikertitel bei Bewerbung um einen Studienplatz an einer hessischen Fachhochschule zu verzichten, egal in welchem Bundesland der Titel erworben wurde

Begründung:

Momentan ist es Facharbeitern/Gesellen in Hessen möglich, direkt nach Abschluss einer erfolgreichen Erstausbildung in weniger als einem Jahr (in Vollzeit) einen Meistertitel zu erlangen und anschließend an einer Fachhochschule (in bestimmten Fällen auch Uni) ihrer Wahl bestimmte Wissenschaften zu studieren. So ist es beispielsweise einem Friseurgesellen nach Erwerb seines Meistertitels (egal in welchem Bundesland der Titel erworben wurde) möglich, an einer hessischen Fachhochschule, beispielsweise Maschinenbau zu studieren. Somit wird er auf die identische Qualifikationsstufe wie ein Schüler, der eine zweijährige Fachoberschule besucht hat und in diesem Fachgebiet ein Studium beginnen möchte, gleichgesetzt.

Ein Techniker jedoch, der sein Studium nicht in Hessen absolviert und keine zusätzliche allgemeine Fachhochschulreife erlangt hat, ist nicht berechtigt, an einer hessischen Fachhochschule zu studieren. Obwohl der Techniker, um diesen Status zu erreichen, eine abgeschlossene Berufsausbildung im Fachgebiet und eine einjährige Tätigkeit im Fachgebiet vorweisen muss, um überhaupt zum Technikerstudium zugelassen zu werden. Ein solches Studium dauert in Vollzeit vier Semester, also zwei Jahre. Somit hat der Techniker eine wesentlich höhere fachliche Bildung als ein Meister oder ein Fachhochschulabsolvent.

Auf eine Anfrage beim zuständigen Hessischen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt im Mai 2005 konnte kein Grund, der nicht zu widerlegen war, genannt werden, der eine Zulassung eines „außerhessischen Zeugnisses [§ 80 hessisches Schulgesetz]“ als Berechtigung für ein Studium an einer hessischen Fachhochschule erlaubt. Es wurden schwammige Aussagen getroffen, die teilweise gar konkret mit Zahlen, Daten und Fakten widerlegt wurden. Um hier eine einheitliche Lösung zu finden, bitten wir Euch, unseren Antrag zu unterstützen.